

RS Vwgh 1998/4/2 96/20/0281

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.04.1998

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/11/07 94/20/0793 1 (hier: Bejahung wohl begründeter Furcht bei Versteckthalten bis zur Ausreise)

Stammrechtssatz

Der für die Annahme einer aktuellen Verfolgungsgefahr (Hinweis: E 16.9.1992,92/01/0716) erforderliche zeitliche Zusammenhang zwischen den behaupteten Mißhandlungen und dem Verlassen des Landes besteht auch bei länger zurückliegenden Ereignissen dann, wenn sich der Asylwerber während seines bis zur Ausreise noch andauernden Aufenthaltes im Lande verstecken oder sonst durch Verschleierung seiner Identität der Verfolgung einstweilen entziehen konnte. Ab welcher Dauer eines derartigen Aufenthaltes Zweifel am Vorliegen einer wohl begründeten Furcht vor Verfolgung begründet erscheinen mögen, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (hier: Bejahung wohl begründeter Furcht bei einjährigem Aufenthalt im Heimatland mit gefälschten Papieren).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996200281.X02

Im RIS seit

20.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>